

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

I. Ernennungen und Bestellungen

mit 1. Februar 2021:

REGION OSTSTEIERMARK:

Seelsorgeraum Voralpe

Schreiner Sighard CRSA zum Vikar für den Seelsorgeraum.

mit 19. Februar 2021:

REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND:

Seelsorgeraum Mittleres Ennstal/Palantental

Manuel Br. Antony BA OFMCap zum Rektor der Kapuzinerklosterkirche Irdning.

II. Entbunden

mit 31. Jänner 2021:

Nsengumukiza Mag. Eric BA als Provisor (Can. 517 § 1 CIC) in Birkfeld, Gasen, Haustein, Koglhof, Miesenbach, Ratten, Rettenegg und Strallegg.

Schreiner Sighard CRSA als Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Festenburg.

Zingl Lukas CRSA, Leiter des Seelsorgeraumes Voralpe und Pfarrer von Voralpe, Eichberg, Festenburg, Mönichwald, Rohrbach an der Lafnitz, St. Jakob im Walde, Waldbach und Wenigzell sowie Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) von Dechantenkirchen, Friedberg, Pinggau, Schäßern und St. Lorenzen am Wechsel, als Moderator (Can. 517 § 1 CIC) von Festenburg.

mit 18. Februar 2021:

Mayerl Br. Erhard OFMCap als Rektor der Kapuzinerklosterkirche Irdning und Aushilfsseelsorger.

III. Verstorben

Rechberger Rupert, Geistl. Rat, am 9. Februar 2021 in Deutschlandsberg, am 13. Februar 2021 in Pöllau beigesetzt.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

4. Gedenktage für die neuen Kirchenlehrer (hl. Gregor von Narek, hl. Johannes de Ávila und hl. Hildegard von Bingen)

5. III. Marta, Maria und Lazarus – Gedenktag am 29. Juli

6. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleitbrief des Bischofs 5.2.2021

Anhang 2: (An)Weisungen Liturgien 5.2.2021

Anhang 3: (An)Weisungen Veranstaltungen 8.2.2021

Anhang 4: Aktuelle Infos 22.2.2021

Geboren am 1. April 1930 in Wien, Priesterweihe am 10. Juli 1955 in Graz; 1956 – 1958 Kaplan in Fladnitz an der Teichalpe und Religionslehrer an der VS Fladnitz an der Teichalm und VS Tyrnau, 1958 – 1962 Kaplan in St. Ruprecht an der Raab und Religionslehrer an der VS und HS St. Ruprecht an der Raab sowie VS Rollsdorf, 1962 – 1967 Kaplan und 1967 – 2019 Pfarrer von Ligist sowie 1973 – 1996 auch Dechantstellvertreter des Dekanates Voitsberg, 1962 – 1972 Religionslehrer an der VS Ligist und VS Unterwald und 1964 – 1965 auch an der Berufsschule Voitsberg; 1972 – 1981 Religionslehrer am Poly Ligist und 1974 – 1976 auch an der VS Ligist sowie 1976 – 1994 auch an der HS Krottendorf-Gaisfeld; 1987 Ernennung zum Magistral Kaplan des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; seit 8. April 2019 emeritiert; wohnhaft Ligist.

Zeilingner P. Dr. Franz CSsR am 15. Februar 2021 in Eggenburg, am 19. Februar 2021 in Eggenburg beigesetzt.

Geboren am 16. September 1934 in Eggenburg, Priesterweihe am 17. Juli 1960; 1965 – 1972 Lehrtätigkeit an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Mautern, 1973 – 1981 ao. Univ.-Prof. und Abteilungsleiter

für „Neutestamentliche Biblische Theologie an der Lehrkanzel für Biblische Theologie (ab 1978 zum „Institut für Religionswissenschaften“ umbenannt), 1981 – 2002 O. Univ.-Prof. für Neutestamentliche Bibelwissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät in Graz, 1987 – 1989 Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät in Graz, 1991 – 1993 Rektor der Karl-Franzens-Universität Graz, 1999 bis 2001 Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät in Graz, 2006 – 2016 Mitglied des Leitungsgremiums für die Revision der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift; seit 30. September 2002 emeritiert; wohnhaft Eggenburg.

K a n g l e r Mag. Franz, Hofrat, Konsistorialrat, am 23. Februar 2001 in Istanbul/Türkei, am 26. Februar 2021 in Istanbul/Türkei beigesetzt.

Geboren am 27. Mai 1950 in Graz, Priesterweihe am 30. Juni 1974 in Graz; 1974 – 1975 Religionslehrer an der Knabenvolksschule Graz-Kepler, 1983 – 2015 Superior und 1983 – 2010 Direktor des Österreichischen St. Georgs-Kollegs in Istanbul, 1994 – 2003 sowie 2012 – 2017 Provinzial und Visitator der Österreichischen Provinz der Lazaristen mit Sitz in Graz; wohnhaft Istanbul.

R. i. p.

Pastoraler Dienst

1. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst mit 14. Februar 2021:

S t e i n w e n d e r Mag. Lukas als Pastoralreferent für den Seelsorgeraum Rein (nunmehr Schuldienst).

mit 13. März 2021:

S e n g h o r Sr. Myriam als Pastorale Mitarbeiterin im Schloss Seggau (ordensinterne Aufgabe).

III. MITTEILUNGEN

4. Gedenktage für die neuen Kirchenlehrer hl. Gregor von Narek, hl. Johannes de Ávila und hl. Hildegard von Bingen

Der Heilige Vater hat entschieden, folgende nicht gebotene Gedenktage in den Römischen Generalkalender aufzunehmen:

- den des hl. Gregor von Narek, Abt und Kirchenlehrer, am 27. Februar,
- den des hl. Johannes de Ávila, Priester und Kirchenlehrer, am 10. Mai,
- den der hl. Hildegard von Bingen, Jungfrau und Kirchenlehrerin, am 17. September.
(Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Prot. Nr. 40/21, vom 25. Jänner 2021)

5. Hll. Marta, Maria und Lazarus – Gedenktag am 29. Juli

Der Heilige Vater hat die heiligen Maria und Lazarus zusätzlich zur hl. Marta in den Römischen Generalkalender aufgenommen. Der Gedenktag dieser drei Heiligen wird am 29. Juli, an dem bisher schon der hl. Marta gedacht wurde, begangen.

(Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Prot. N. 35/21, vom 26. Jänner 2021)

6. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleitbrief des Bischofs 5.2.2021

Anhang 2: (An)Weisungen Liturgien 5.2.2021

Anhang 3: (An)Weisungen Veranstaltungen 8.2.2021

Anhang 4: Aktuelle Infos 22.2.2021

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. März 2021

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 5. Februar 2021

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

In den letzten Monaten wurde uns viel abverlangt. Zu bemerken war mit zunehmender Dauer des letzten Lockdowns: Die Nervenkostüme wurden blanker - auch in der Kirche. Viele konnten bzw. wollten die Ausgangsbeschränkungen etc. nicht mehr mittragen, die die Ausbreitung des Virus und seiner Mutanten einschränken sollten. Gerade deswegen möchte ich erneut jenen ein großes "Danke!" sagen, die alle Maßnahmen im Bereich der Kirche mitgetragen und damit einen Beitrag zum Allgemeinwohl geleistet haben. Dieser Dank gilt auch dafür auszuhalten, was vielleicht nicht unmittelbar nachvollziehbar war¹.

Am vergangenen Montag hat die Regierung nach Beratung mit Experten, den Sozialpartnern, den Landeshauptleuten und der Opposition die neuen Maßnahmen verlautbart, die mit der Bekanntmachung der entsprechenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung ab 8. Februar 2021 manche Öffnungsschritte möglich machen². Daraufhin haben die Religionsgesellschaften mit dem Kultusministerium beraten³ und wir Bischöfe haben eine neue Rahmenordnung herausgegeben⁴. Dieser Ablauf ist seit nunmehr fast 1 Jahr immer derselbe und benötigt eine gewisse Zeit. Mit der Veröffentlichung der (An-) Weisungen nunmehr, die anbei für die Gottesdienste zu sehen sind, sind diese in unserer Diözese gültig. Da bislang nach wie vor nicht die Verordnung des Ministeriums erlassen wurde, sehen wir uns gezwungen, die Aussendung in mehreren Teilen zu veröffentlichen und bitten um Verständnis.

Zunächst und zuallererst möchte ich daher um etwas bitten, was eigentlich selbstverständlich ist: Mühen wir uns um einen entsprechenden - gesunden - Lebensstil und denken wir in diesen Zeiten der Epidemie weiter an unsere Verantwortung unseren Nächsten gegenüber. Wenn wir uns nun wieder zu Gottesdiensten unter klaren Regeln versammeln dürfen, dann tragen wir damit zu einem bedeutsamen Aspekt der Gesundheit des ganzen Menschen bei.

¹ Wenn einerseits 10 Personen als Höchstzahl an Mitfeiernden benannt sind (religionsinterne Regelung in Abstimmung mit dem Kultusministerium, die Maß nimmt an den Ausgangsbeschränkungen, die für Besuche u.ä.m. mit der COVID-Notmaßnahmenverordnung eben klare Vorgaben für Besuche machen), andererseits aber für Begräbnisse in der staatlichen Verordnung 50 Personen erlaubt sind, hat es wohl wenig Sinn, kirchenintern für die Feier des Requiems sich auf 10 zu beschränken, oder?

² Diese staatliche Verordnung ist zum Zeitpunkt des Versands dieses Briefes nach wie vor nicht kundgemacht. - Da wir im Krisenstab der Auffassung sind, erst danach (!) entsprechende Verlautbarungen zu machen, da (zB. Begräbnisse u.a.m., die sowohl den gottesdienstlichen wie andere Bereiche darüber hinaus betreffen) können wir beim besten Willen nicht vorher die Unterlagen aussenden. Daher sind für mich Beschwerden gegen die Arbeit hier im Haus völlig unangebracht, kommen aber leider immer wieder vor.

³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/02/kultusministerin-raab-oeffentliche-gottesdienste-unter-erhoehten-schutzmassnahmen-wieder-moeglich.html>

⁴ Die Rahmenordnung der ÖBK (<https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>) wurde am Nachmittag des 4.2. veröffentlicht und - wie immer - über die kathpress an die Medien versendet. Diese veröffentlichten dann freilich diese Grundlagen. "Rechtskraft" erlangen diese aber erst durch die "(An-) Weisungen", die der Bischof erlässt. Dies geschieht hier. Auch hier ist daher m.E. jede Kritik, die unsachgemäß, aber dennoch sehr laut von einigen vorgebracht wird, unangemessen.

Was wird uns in die kommenden Wochen - und hier ist an die Zeit bis Ostern zu denken - begleiten? Ich bitte, auch wenn es schwerfällt, klar vor Augen zu haben, dass auch diese Zeit nach wie vor nicht "normal" sein wird.

a. Testungen

Durch die bekannten Schwierigkeiten bei der Lieferung einiger Impfstoffe wird es weiterhin sinnvoll und notwendig sein, die seit 11. Jänner 2021 steiermarkweit angebotenen Gratis-Testungen in kurzen Abständen und regelmäßig (1*/Woche) in Anspruch zu nehmen (<https://steiermark.oes-terreich-testet.at/>). Diese sind eine gute Möglichkeit, einigermaßen Gewissheit zu erlangen und gegebenenfalls Infektionsketten zu unterbrechen. In Hinkunft wird aufgrund staatlicher Regelungen für bestimmte Anlässe der Vorweis eines negativen Testergebnisses und/oder das Tragen einer FFP2-Maske verlangt werden.

Achtung: Wer ohne Symptome einen Test beim Hausarzt durchführen lässt, muss dafür nach wie vor bezahlen.

b. Impfung

In der letzten Woche haben wir ein Informations-Email zur Registrierung für die Impfung an alle in der Seelsorge Tätigen ausgesendet. Leider lässt die Rückmeldung zu wünschen übrig. Sobald Termine etc. vorliegen, werden alle, die sich registriert haben, informiert werden. Daher bitte ich, uns die Meldung - wie dort beschrieben - verlässlich und zeitnah zurückzusenden. Danke. Wer sich bis dahin nicht gemeldet hat, ist - so er/sie sich impfen lassen will - auf die allgemeine Registrierung des Landes angewiesen.

Unter <https://anmeldung.steiermark-impft.at/> können sich alle Steirer für die Impfung registrieren lassen. Dies bedeutet, dass dort alle in die allgemeine Reihenfolge des Impfplans (Phase III) des Landes aufgenommen werden. Mit einer Impfung ist erst nach Ostern zu rechnen ...

c. Gottesdienste

Für die Feiern besonderer Anlässe der kommenden Zeit wird unser entsprechendes Ressort laufend Ideen auf unserer Website veröffentlichen: <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos>. Danke allen, die hier ihre Kreativität einsetzen.

d. kirchliches Leben jenseits von Feiern

Diese Art des Lebens muss sich nach den staatlichen Vorgaben richten. Wichtig ist nach wie vor, so gut wie möglich physische Kontakte zu meiden, um ggf. Ansteckungen zu entgehen, Hygienemaßnahmen einzuhalten, zu lüften etc.

Ich muss gegen Ende dieses Schreibens auch anmerken, dass die Missachtung so mancher Corona-Vorgabe im Umfeld der Kirchen und Religionsgesellschaften, also auch bei uns, inzwischen bis zur Regierung durchgedrungen ist. Die Gespräche mit ihr werden dadurch nicht erleichtert und unser Bestreben, für die Katholiken und Katholikinnen so gut wie möglich da zu sein, erschwert.

Für die kommenden Wochen wünsche ich von Herzen den Segen Gottes und gemeinsam gelebtes Vertrauen in den, der mit uns ist.


+Wilhelm Krautwaschl
Diözesanbischof

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR LITURGISCHE FEIERN

gültig ab 7. Februar 2021

Die (An)Weisungen für liturgische Feiern in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 7. Februar 2021 - <https://bit.ly/3pjz5PT>).

Damit auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, bedarf es Eigenverantwortung und Rücksichtnahme.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist, ist eingeladen, daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und Gottesdienstübertragungen (Übersicht unter <https://bit.ly/3cD3Egg>) eine Unterstützung sein.

Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste & Liturgien	2
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Taufen	5
Trauungen	5
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	5
Persönliches Gebet in der Kirche	5
Generalabsolution	5
Feier der Beichte	6
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	6
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	6
Konventmessen	6
Schulgottesdienste	7
Aschermittwoch	7

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

<p>Grundregel</p>	<p>Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet. Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein. Aufgrund der geltenden Ausgangsbeschränkungen sollen Gottesdienstzeiten nicht vor 6.00 Uhr beginnen und nicht nach 20.00 Uhr enden. Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden. Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Zusammenkünfte nach dem Gottesdienst sind derzeit nicht möglich. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
<p>Mindestabstand</p>	<p>mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) <p>Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperren von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).</p>
<p>Personenzahl</p>	<p>keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 2 Metern gilt auch für Gottesdienste im Freien</p>
<p>Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten; gilt in geschlossenen Räumen und im Freien!)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist.
<p>Weitere Hygienemaßnahmen</p>	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittelpender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien! Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden. Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p>

	Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
Vorsteherdienst	Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation größere Sicherheitsabstände eingehalten werden.
Ministrant/innen	2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der keine FFP2-Maske ist
Liturgische Dienste	unter folgenden Bedingungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier; • der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden; • für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.
Willkommensdienst	verpflichtend Vermeidung von größeren Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten Wachsamkeit vor, während und nach Gottesdiensten geboten
Weihwasser	Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
Musik	Gemeinde- und Chorgesänge werden bis auf weiteres ausgesetzt. Solistischer Gesang ist möglich: max. 4 Solist/innen dürfen bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern singen; die FFP2-Maske darf hierzu abgenommen werden. Alternativen (vor allem für die unbedingt notwendigen Gesänge wie [Gloria, Halleluja,] Sanctus): <ul style="list-style-type: none"> • ein/e Kantor/in kann diese stellvertretend für die Mitfeiernden singen • die Gemeinde mit einem gesprochenen Ruf beteiligen • Instrumentalbegleitung von gesprochenem Halleluja und Sanctus möglich

	An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten.
Friedensgruß	kein Handschlag möglich Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens
Kollekte	kein Durchreichen der Körbchen möglich Alternativen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. Die Absammler/innen müssen eine FFP2-Maske tragen.
Gabenbereitung	Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird. Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt. Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten
Kommunionsspender/innen	Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend Bei ärztlicher Masken-Befreiung kein Dienst als Kommunionsspender/in möglich! Verzicht auf die Formel „Der Leib Christi – Amen“ Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.
Kommunionempfang	Handkommunion dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion Mundkommunion entweder gesondert (eigener Kommunionsspender) oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar.

TAUFEN

Grundregel	Taufen sind im kleinsten Kreis (Taufspender, Eltern, Täufling, Pat/in, Geschwister des Täuflings, Großeltern) möglich. Zusammenkünfte vor und nach dem Gottesdienst sind derzeit aufgrund der staatlichen Vorgaben nicht möglich.
-------------------	--

TRAUUNGEN

Grundregel	Trauungen sind derzeit nicht möglich.
-------------------	---------------------------------------

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern in der Kirche möglich. max. 50 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien (immer unter Beachtung der Kapazität unter Einhaltung aller Abstands- und Hygienevorgaben) sowie am Friedhof und in Aufbahrungshallen Diese Vorgabe gilt auch bei Totenwache bzw. -gebet und beim Requiem. Die Maximalzahl kann unterschritten, aber keinesfalls überschritten werden. mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben FFP2-Maske sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien verpflichtend Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich Bitte auf die Länge der Feiern achten (viele etc. am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird). Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.
Kontaktmanagement	empfohlen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

PERSÖNLICHES GEBET IN DER KIRCHE

Grundregel	Die Kirchen sind zu ortsüblichen Zeiten geöffnet. Der Kirchenraum soll gepflegt sein und für die Kommenden und Betenden einladend sein. mind. 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten Desinfektionsmöglichkeiten am Eingang
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske verpflichtend während des gesamten Aufenthalts

GENERALABSOLUTION

Grundregel	Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll. Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben. Tragen einer FFP2-Maske ist für beide Seiten verpflichtend. Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein. Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.
-------------------	---

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, FFP2-Maske, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.
-------------------	--

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden. Der Priester muss eine FFP2-Maske tragen. Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.
-------------------	---

KONVENTMESSEN

Grundregel	Ein Priester darf mit allen Konventmitgliedern (unabhängig von der Anzahl) Gottesdienst feiern.
-------------------	---

	<p>Einhaltung der gebotenen Maßnahmen (Abstand mind. 2 Meter, FFP2-Maske, ...) verpflichtend</p> <p>Für Außenstehende gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste.</p> <p>Sinnvoller Weise sollte - vor allem in Frauenkonventen - immer derselbe Priester der Messfeier vorstehen</p>
--	--

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern sind in der jeweiligen Gruppe im Rahmen des Religionsunterrichts mit der/dem Religionslehrer/in möglich.</p> <p>Externe Personen (betrifft auch Priester bzw. Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen) dürfen an diesen Feiern lt. Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht teilnehmen.</p>
-------------------	---

ASCHERMITTWOCH

Grundregel	<p>Liturgien können unter den im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ angeführten Vorgaben gefeiert werden.</p>
Spendung des Aschenkreuzes	<p>Feier lt. vatikanischer Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, adaptiert an unsere Verhältnisse: Die Spendung eines in unseren Breiten üblichen Aschenkreuzes (also das Bezeichnen in Kreuzform auf der Stirn) ist nicht möglich. Möglich ist nur das Aufs-Haupt-Streuen der Asche. Vor Beginn setzt der Priester seine FFP2-Maske auf und desinfiziert die Hände.</p> <p>Die/der Spender/in spricht das übliche Segensgebet über die Asche und besprengt diese wortlos mit Weihwasser.</p> <p>Die üblichen Formeln "Kehre um und glaube an das Evangelium" oder "Bedenke Mensch, dass du Staub bist und zum Staub zurückkehrst" spricht die/der Spender/in vorher kollektiv zu allen Anwesenden.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern treten die Gläubigen nach vor. Ihnen wird in der oben beschriebenen Form die Asche auf das Haupt gestreut.</p> <p>Die Austeilung geschieht wortlos und ohne Berührung.</p>

Fassung vom: 5. Februar 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR VERANSTALTUNGEN

gültig ab 8. Februar 2021

Die (An)Weisungen für Veranstaltungen (inkl. Arbeit im Büro, ...) basieren auf den staatlichen Vorgaben (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/58/20210205>) mit Gültigkeit ab 8. Februar 2021 bis 17. Februar 2021).

INHALTSÜBERSICHT

Veranstaltungen.....	1
Weitere Bereiche	1
Bischöfliches Ordinariat.....	1
Pfarrkanzleien	2
Kirchenbeitragsstellen	2
Einrichtungen und Institutionen	3
Museen, Archive und Bibliotheken	3
Psychosoziale Dienste (IFP, Telefonseelsorge ...)	4
Fahrgemeinschaften	4
Impfungen	4
FFP2-Masken?	4
COVID-19-Schnelltests	4
Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion	5
Verhalten bei Absonderungs- bzw. Verkehrsbescheid.....	5

VERANSTALTUNGEN

Jegliche Art von Präsenz-Veranstaltung ist bis auf weiteres nicht möglich! Darunter fallen auch Pfarrcafé, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben etc.!

Benötigen Sie Unterstützung bei der Umstellung eines Veranstaltungsformats auf digitale Kanäle?
Melden Sie sich bitte unter innovationundentwicklung@graz-seckau.at.

WEITERE BEREICHE

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Grundregel	Das bischöfliche Ordinariat ist von Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und am Freitag von 7 bis 14 Uhr geöffnet. Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, FFP2-Maske oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) zu den oben genannten Zeiten möglich (max. 1 Besucher/in je 20 m ² ; stehen weniger als 20 m ² zur Verfügung, können Personen nur einzeln eintreten).
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt

	Einzelbelegte Büros können genutzt werden (z. B. wenn Telearbeit absolut nicht möglich ist). Es wird empfohlen, weiterhin achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen.
Besprechungen, Sitzungen	virtuell möglich oder zu verschieben Ausnahme: Wenn eine dringende, unaufschiebbare Sitzung nicht virtuell möglich ist -> muss immer gegenüber der Öffentlichkeit/Medien gut begründet sein!
Schulungen, Fort- und Weiterbildungen	sind zu verschieben oder auf digitale Kanäle umzustellen
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Masken auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden/ Mehrstunden und Alturlaube	in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

PFARRKANZLEIEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Abstand, FFP2-Maske oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) möglich. max. 1 Besucher/in je 20 m ² ; stehen weniger als 20 m ² zur Verfügung, können Personen nur einzeln eintreten. Die telefonische Erreichbarkeit der Pfarre ist sicherzustellen!
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt Einzelbelegte Büros (wenn Pfarrer, Pastoralreferent/in, Pfarrsekretär/in etc. eigene Büros haben) können genutzt werden. Es wird empfohlen, weiterhin achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen.
Besprechungen, Sitzungen	virtuell möglich oder zu verschieben Ausnahme: Wenn eine dringende, unaufschiebbare Sitzung nicht virtuell möglich ist -> muss immer gegenüber der Öffentlichkeit/Medien gut begründet sein! Taufgespräche und Trauergespräche sind immer möglich!
Mund-Nasen-Schutz	Für externe Besucher/innen FFP2-Maske-Pflicht FFP2-Maske für Mitarbeitende auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden/ Mehrstunden und Alturlaube	in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

KIRCHENBEITRAGSSTELLEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (FFP2-Maske oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glastrennscheibe) möglich. Erreichbarkeit via Telefon, E-Mail und Kontaktformular ist sichergestellt.
Kapazität	Pro Besucher/in müssen 20 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 20 m ² zur Verfügung, können Personen nur einzeln eintreten.

Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt einzelbelegte Büros können im Ausnahmefall weiter genutzt werden (z. B. wenn Homeoffice absolut nicht möglich ist) Es wird empfohlen, weiterhin achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen.
Besprechungen, Sitzungen	virtuell möglich oder zu verschieben Ausnahme: Wenn eine dringende, unaufschiebbare Sitzung nicht virtuell möglich ist -> muss immer gegenüber der Öffentlichkeit/Medien gut begründet sein!
Mund-Nasen-Schutz	Für externe Besucher/innen FFP2-Maske-Pflicht FFP2-Maske für Mitarbeitende auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend

EINRICHTUNGEN UND INSTITUTIONEN

Grundregel	Parteienverkehr unter Einhaltung der Hygienevorschriften (FFP2-Maske oder geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. Glas trennscheibe) möglich. Pro Besucher/in müssen 20 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 20 m ² zur Verfügung, können Personen nur einzeln eintreten.
Arbeit im Büro	primär Telearbeit, soweit die technische Ausstattung (PC/Laptop, Handy etc.) es zulässt einzelbelegte Büros können genutzt werden. Es wird empfohlen, weiterhin achtsam mit Brief- und Paketsendungen umzugehen.
Besprechungen, Sitzungen	virtuell möglich oder zu verschieben Ausnahme: Wenn eine dringende, unaufschiebbare Sitzung nicht virtuell möglich ist -> muss immer gegenüber der Öffentlichkeit/Medien gut begründet sein!
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Masken auf den Gängen, in gemeinschaftlich benützten Räumlichkeiten (WC-Anlagen, Teeküchen, ...) verpflichtend
Abbau von Überstunden/ Mehrstunden und Alturlaube	in Absprache mit der/dem Vorgesetzten

MUSEEN, ARCHIVE UND BIBLIOTHEKEN

Grundregel	Öffnung möglich Pro Besucher/in müssen 20 m ² zur Verfügung stehen. Stehen weniger als 20 m ² zur Verfügung, können Personen nur einzeln eintreten. FFP2-Masken für Mitarbeitende bei Kundenkontakt sowie für alle Mitarbeitenden in den Gängen verpflichtend. Das Tragen einer FFP2-Maske am Arbeitsplatz ist für Mitarbeitende ohne Kundenkontakt freiwillig.
Abstand	mind. 2 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glas trennscheibe)
Kontaktmanagement	Anwesenheitsliste, Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind zu protokollieren

Mund-Nasen-Schutz	Für externe Besucher/innen FFP2-Maske-Pflicht Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
--------------------------	---

PSYCHOSOZIALE DIENSTE (IFP, TELEFONSELSORGE ...)

Grundregel	sind geöffnet und erreichbar (Telefon, E-Mail, ...) Details: beratung-ifp.at , Telefonseelsorge Notruf 142
-------------------	--

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske notwendig (Stand: 8. Februar 2021)

IMPFUNGEN

Die Impfabfrage für in der Seelsorge Tätige (Priester, Diakone, pastorale Mitarbeitende, Pastoralreferent/innen, Begräbnisleiter/innen) ist beendet.

Alle anderen Mitarbeitenden der Katholischen Kirche Steiermark sind aufgerufen, die öffentliche Anmeldemöglichkeit unter <https://www.impfen.steiermark.at/> zu nützen.

Hinweis: Personen über 65 Jahren kommen voraussichtlich bereits in der 2. Phase der Impfungen in der Steiermark dran.

FFP2-MASKEN

Pfarrten sind nicht dazu verpflichtet, Gottesdienstbesucher/innen FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen. Allerdings bewährt es sich, für den Notfall FFP2-Masken für Einzelpersonen als Reserve zu haben. Bestellungen zum neuen Preis von € 1,40 pro Stück sind übers Intranet möglich:

<https://bit.ly/3ruwyU0>

Mindestbestellmenge: 20 Stück

COVID-19-SCHNELLTESTS

Wir bitten alle, die in der Ausübung des (pastoralen) Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, die angebotenen COVID-19-Schnellteststraßen wöchentlich zu nutzen! Die Testungen sind kostenlos. Anmeldungen sind unter [oesterreich-testet.at](https://www.oesterreich-testet.at) oder die Hotline 0800/220330 (7 bis 22 Uhr besetzt) möglich.

Das Tragen von FFP2-Masken in den Teststationen sowie auch am Gelände derselben ist verpflichtend. Testungen sind auch ohne Voranmeldung möglich!

Nähere Informationen zur Anmeldung und den Teststationen: <https://www.testen.steiermark.at/>
Übersicht Apotheken siehe anbei.

- Im Fall eines **positiven Testergebnisses** eines Schnelltests ist ein **PCR-Test** zur Überprüfung des Ergebnisses **notwendig**.

- Die **Behörde meldet sich**, um einen zeitnahen Testtermin zu vereinbaren.
- Solange das Ergebnis des PCR-Tests aussteht gilt die Person als **Verdachtsfall** und muss sich in **eigenverantwortliche Absonderung** begeben.
- Positive Ergebnisse des Schnelltests im Rahmen der Massentestungen sind umgehend dem diözesanen Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at oder Meldungen von Testergebnissen zwischen 6 und 20 Uhr unter 0676/8742-2222 – für Notfälle rund um die Uhr erreichbar) zu melden!
- Das Ergebnis des nachfolgenden, behördlich angeordneten, PCR-Tests ist jedenfalls (positiv wie negativ) dem diözesanen Krisenstab zu melden!

VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

Kontakts-, Verdachts- oder Infektionsfall:

- Ruhe bewahren und keine Panik verbreiten.
- Die betroffene Person sofort in einem eigenen Raum unterbringen.
- Umgehend den Krisenstab der Diözese informieren ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar). Dies hat unabhängig (!) von der Benachrichtigung der 1450-Hotline des Landes zu erfolgen.
- Die weitere Vorgangsweise in allen kirchlichen Belangen trifft in Abstimmung mit dem Ordinarius der Krisenstab gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Alle Testergebnisse (auch negative!) sind umgehend dem Krisenstab der Diözese zu melden ([0676/8742-2222](tel:06768742222) – rund um die Uhr erreichbar)

VERHALTEN BEI ABSONDERUNGS- BZW. VERKEHRSBESCHIED

Bei Verdacht auf COVID-19:

- Wenn Sie einen Absonderungsbescheid der Behörde erhalten, bitten wir um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung (personalabteilung@graz-seckau.at).
- Gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten entscheiden Sie, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten und melden das per E-Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) der Personalabteilung.
- Ist Homeoffice möglich, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.
- Ist KEIN Homeoffice möglich, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).

Bei positivem Testergebnis:

- Wir bitten um eine umgehende Meldung an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at) inkl. der Zusendung des Absonderungsbescheides.
- Haben Sie KEINE Symptome und werden daher nicht krankgeschrieben, entscheiden Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten, ob es möglich und sinnvoll ist, im Homeoffice zu arbeiten. Diese Entscheidung teilen Sie bitte der Personalabteilung mit.
 - Wenn ja, erfassen Sie bitte die Arbeitszeit weiterhin wie gewohnt im HCM.

- Wenn nein, übernimmt die Personalabteilung die Eintragung der Quarantänezeit im HCM (sonstige bezahlte Fehlzeit).
- Haben Sie Symptome, dann werden Sie krankgeschrieben und die Zeit wird im HCM als Krankenstand erfasst. In diesem Fall ist es bitte unbedingt notwendig, dass Sie auch die Krankheitsbestätigung an die Personalabteilung übermitteln.

Bei Ende der Absonderung:

- Wenn Ihr Absonderungsbescheid noch kein Enddatum enthalten hat, bitten wir Sie um Zusendung des Bescheides über das Ende der Absonderung per Mail an den Krisenstab (krisenstab@graz-seckau.at), den/die unmittelbare/n Vorgesetzte/n und an die Personalabteilung per Mail (personalabteilung@graz-seckau.at).

Verkehrsbeschränkung

Die oben genannte Vorgangsweise gilt auch für den Fall einer behördlich angeordneten Verkehrsbeschränkung. Diese wird für Beschäftigungen, die einen häufigen Kontakt mit anderen Personen bedingen (z. B. Kindergarten, Krankenhauseelsorge, ...), ausgestellt.

Achtung: Seit 19. Dezember 2020 gilt eine Quarantänepflicht für Einreisende nach Österreich. Jeder, der ab diesem Zeitpunkt einreist, muss für zehn Tage in Quarantäne. Ein Freitesten auf eigene Kosten ist nach fünf Tagen möglich. Von Reisen ins Ausland wird daher dringend abgeraten!!!

Fassung vom: 8. Februar 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert

AKTUELLE INFORMATIONEN

INHALT

Kreuzwegprozessionen.....	1
Fastensuppe to go	1
Gottesdienste im Freien	1
Karwoche und Ostern.....	1
Erstkommunion & Firmung	2
Taufen & Trauungen.....	3
Fahrgemeinschaften.....	3
Impfungen	3
Vorübergehende Änderung von Arbeit, Arbeitsplatz etc.....	4
FFP2-Masken	4
COVID-19-Schnelltests.....	4

KREUZWEGPROZESSIONEN

Kreuzwegandachten sind liturgische Feiern. In der Kirche und auf Kirchengrund können sie gemäß geltender (An)Weisung des Bischofs gefeiert werden.

Sofern der Kreuzweg im öffentlichen Raum stattfinden soll, gelten zusätzlich die staatlichen Vorschriften wie für (Fronleichnams-)Prozessionen. Deshalb wird davon abgeraten.

Alternativ kann es eine Möglichkeit sein, sich „nur“ bei einer Kreuzwegstation zu versammeln und dort den Kreuzweg zu beten (ohne dass man von Station zu Station geht).

FASTENSUPPE TO GO

Hier gelten dieselben Vorgaben, wie für Gaststätten: Der Verkauf von abgepackten Suppen, Suppeneinlagen oder anderen Nahrungsmitteln zum Mitnehmen ist erlaubt. Der Verzehr vor Ort nicht gestattet!

GOTTESDIENSTE IM FREIEN

Wie im Frühjahr 2020 empfiehlt es sich, bei wärmer werdenden Tagen Gottesdienste im Freien zu feiern.

KARWOCHE UND OSTERN

Nach derzeitigem Stand können wir davon ausgehen, dass die Kar- und Ostertage in Form von öffentlichen Gottesdiensten unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (ähnlich wie die derzeitigen (An-)Weisungen für liturgische Feiern) gefeiert werden können. Wir können derzeit nicht abschätzen, wie sich die COVID-19-Situation in Österreich (Stichwort: Mutationen usw.) entwickelt und welche Maßnahmen die Bundesregierung in ihrer staatlichen Verordnung sowie die Österreichische Bischofskonferenz in ihrer Rahmenordnung treffen werden.

Die meisten Pfarren haben bereits intensiv mit der Vorbereitung der Kar- und Ostertage gestartet. Trotzdem erlauben wir uns, Sie noch einmal auf einige Möglichkeiten und Ideen hinzuweisen, die wir in den vergangenen Wochen bereits mehrmals kommuniziert haben - vor allem im Blick auf die beiden wichtigsten und „bestbesuchten“ Feiern in der Karwoche: dem Palmsonntagsgottesdienst und die Osterspeisensegnung.

- Um das Ansteckungs- und Streuungsrisiko so gering wie möglich zu halten, könnten am Freitag und Samstag vor dem Palmsonntag kurze Palmsegnungsfeiern im Freien (sofern ein großer Platz für die Einhaltung des Mindestabstandes zur Verfügung steht) oder in der Kirche angeboten werden. Diese sollen die Form einer kompakten Wort-Gottes-Feier haben, in der die Palmzweige nach der Predigt gesegnet werden. Das Ziel ist, die Mitfeiernden, die sonst zum Gottesdienst am Palmsonntag kämen, auf die einzelnen Segensfeiern am Freitag und Samstag vor dem Palmsonntag aufzuteilen. Sollte es das Wetter ermöglichen, kann der Palmsonntagsgottesdienst auch zur Gänze im Freien gefeiert werden, wodurch eine Palmprozession entfällt.
- Dieselbe Herausforderung betrifft die Osterspeisensegnung. Das Ziel ist hier ebenso, die Mitfeiernden auf möglichst viele Feiern aufzuteilen und so das Ansteckungs- und Streuungsrisiko gering zu halten. Auch hier bietet sich die Möglichkeit an, die Osterspeisensegnungen nicht nur auf den gesamten Karsamstag zu verteilen, sondern auch auf den Vormittag des Ostersonntags. Kurze Feiern im Freien, die am selben Ort auch mehrmals angeboten werden, können dabei helfen.
- Sollten Sie zur Osternachtfeier mehr Menschen erwarten, als in der Kirche unter Einhaltung des Mindestabstandes keinen Platz finden würden, sind auch hier zusätzliche Kurz-Feiern im Freien anzudenken.
- Sofern durchführbar, ist ein Kontakterfassungsmanagement bei den großen Gottesdiensten in der Karwoche (z. B. in Form eines Anmeldesystems) empfohlen.
- Diese Planungen bedeuten einen organisatorischen und personellen Mehraufwand. Denken Sie daher auch an die ehrenamtlichen Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen oder auch an andere Personen in Ihren Pfarren, die Sie dafür ansprechen könnten. Für alle Ehrenamtlichen, die bereit sind, die Palmsegnung oder Osterspeisensegnung zu übernehmen, bietet der Fachbereich Pastoral & Theologie ein Webinar als Einführung dazu an. Dieses findet am Donnerstag, 18. März von 18 bis 20 Uhr via ZOOM statt. Bitte geben Sie Ihren Ehrenamtlichen diese Information weiter. Anmeldungen sind unter pastoral@graz-seckau.at möglich. Weitere Informationen und Hilfestellungen erhalten Sie bei Bruno Almer im Fachbereich Pastoral & Theologie (+43 (676) 8742-6692, bruno.almer@graz-seckau.at).

ERSTKOMMUNION & FIRMUNG

In den Wochen nach dem Ostersonntag finden traditionellerweise die Erstkommunionen und Firmungen statt. Auch hier gilt: Wir können nicht abschätzen, welche Situation wir in den Wochen bis zum Sommer haben werden. Daher empfehlen wir, diese Feste für einen späteren Zeitpunkt vorzusehen oder in den Herbst zu verlegen. Sollten die Infektionslage und die damit verbundenen Vorgaben für Gottesdienste wie jetzt gültig bleiben bzw. sich nur geringfügig ändern, wäre die Feier der Erstkommunion und der Firmung selbstverständlich bereits im Frühjahr möglich. Detailregelungen werden von der Österreichischen Bischofskonferenz und unserer Diözese ausgearbeitet. Bereits jetzt aber wir Ihnen:

- Teilen Sie, wie bereits im vergangenen Jahr die Erstkommunion und Firmung auf mehrere Gottesdienste auf. Dadurch verringern Sie das Ansteckungs- und Streuungsrisiko.
- Trotz der gebotenen Festlichkeit sind auch diese Feiern in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu halten.
- Sofern durchführbar, empfehlen wir insbesondere bei diesen Feiern ein Kontakterfassungsmanagement (z. B. durch Anmeldungen) .
- Aufgrund der gültigen gesetzlichen Regelungen sind Gruppenstunden mit Erstkommunionkindern bzw. Firmkandidat/innen derzeit nicht möglich. Einige Pfarren haben ihr Konzept bereits auf eine digitale Form umgestellt. Bitte denken Sie daran, dass Gruppenstunden in Präsenzform womöglich auch noch in den nächsten Wochen verboten bleiben und somit die gesamte Vorbereitungszeit beeinträchtigt sein könnte. Gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort (Religionslehrende, Firmvorbereitungsteam uam.) kann ein „Mindestmaß“ an Vorbereitung – in welcher Form auch immer – überlegt werden. Auch das Nachholen einzelner Elemente nach der Sakramentenspendung kann eine Möglichkeit sein, schließlich ist die Firmung der „bestärkende Start“ hinein in ein Leben als erwachsene/r Christ/in. Hilfestellungen und Anregungen zum Thema Sakramentenvorbereitung und - spendung erhalten Sie bei Christoph Kainradl im Fachbereich Pastoral & Theologie (+43 (676) 8742-6987, christoph.kainradl@graz-seckau.at).

TAUFEN & TRAUUNGEN

Wie es mit Taufen (die derzeit begrenzt sind auf einen „kleinen Kreis“) und Trauungen (die derzeit nicht erlaubt sind und ohnedies in der österlichen Bußzeit nur eingeschränkt erlaubt wären) weitergeht, ist nicht abschätzbar. In Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ist auch daran zu denken, dass mit diesen sakramentlichen Feiern zumeist Feiern „danach“ verbunden sind, für welche die staatlichen Regelungen gelten (derzeit Treffen nur zwischen 2 Haushalten, keine offenen Gasthäuser etc.). Wir werden Sie bei Änderungen informieren.

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Es gilt die staatliche Vorgabe, dass sich max. zwei Personen in einer Sitzreihe befinden dürfen. Alle Mitreisenden müssen eine FFP2-Maske tragen. Die Nichtbeachtung kann daher auch bei einer Verkehrskontrolle bestraft werden.

IMPFUNGEN

Alle Mitarbeitenden der Katholischen Kirche Steiermark sind aufgerufen, die öffentliche Anmeldemöglichkeit zur COVID-19-Impfung unter <https://www.impfen.steiermark.at> zu nützen. Ausgenommen sind jene in der Seelsorge Tätige, die sich im Rahmen der diözesanen Impfabfrage gemeldet haben. Pädagogisches Personal in Kindergärten und Schulen hat je eigenen Anmeldeverfahren, die ihnen auf anderem Weg mitgeteilt wurden.

Wir bitten Sie um eine kurze Nachricht an krisenstab@graz-seckau.at, sobald Sie die erste und zweite Impfung erhalten haben.

ACHTUNG: Auch für geimpfte Personen gelten die behördlichen und kirchlichen Maßnahmen (FFP2-Masken, Abstand, ...)! Auch wenn Sie selbst geschützt sind, können Sie die Krankheit an andere übertragen!

VORÜBERGEHENDE ÄNDERUNG VON ARBEIT, ARBEITSPLATZ ETC.

Aufgrund der Fürsorgepflicht der Dienstgeberin bitten wir um Verständnis, dass bei begründeter Unmöglichkeit der Einhaltung der ergangenen Anweisungen betreffend der Maßnahmen zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegenschaft unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben vorübergehend eine andere Tätigkeit in Betracht gezogen wird.

FFP2-MASKEN

Pfarrten sind nicht dazu verpflichtet, Gottesdienstbesucher/innen FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen. Allerdings bewährt es sich, für den Notfall FFP2-Masken für Einzelpersonen als Reserve zu haben. Bestellungen zum neuen Preis von € 1,40 pro Stück sind übers Intranet möglich:

<https://bit.ly/3ruwyU0> (Mindestbestellmenge: 20 Stück).

COVID-19-SCHNELLTESTS

Wir bitten alle, die in der Ausübung des (pastoralen) Berufes mit unterschiedlichen Personengruppen zu tun haben, die angebotenen COVID-19-Schnellteststraßen oder andere öffentliche Testmöglichkeiten wöchentlich und somit regelmäßig zu nutzen. Die Testungen sind kostenlos. Nähere Informationen zur Anmeldung und den Teststationen: <https://www.testen.steiermark.at>.

Auch hier gilt das Prinzip der Nächstenliebe: Es geht darum, mögliche Infektionsketten zu brechen und andere ggf. nicht zu gefährden, da ja schon mehrere Tage vor einem Ausbruch von COVID-19 das Risiko der Ansteckung anderer besteht.